

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Crosscast GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Grundlage und Bestandteil sämtlicher - auch künftiger - Geschäftsbeziehungen der Crosscast GmbH („**CCAST**“) mit ihren Geschäftspartnern („**Vertragspartner**“) über den Bezug von Waren und Leistungen („**Leistungen**“), insbesondere aus Kauf-, Miet-, Dienst- und Werkverträgen bzw. Mischformen derselben („**Aufträge**“). Die AEB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Leistungen selbst erbringt oder diese über Zulieferer bezieht. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die CCAST in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Eine Verpflichtung der CCAST zur Abnahme von Leistungen wird dadurch nicht begründet.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden und ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als die CCAST ihrer Geltung ausdrücklich mündlich oder schriftlich zugestimmt hat. Sofern die Zustimmung nicht ausdrücklich erteilt wurde, sind anderweitige Äußerungen allerdings nicht als Zustimmung ausulegen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen des Zustandekommens des Auftrages oder der Erbringung der Leistungen auf diese verweist und CCAST diesen nicht widerspricht und/oder in sonstiger Weise in Kenntnis derselben Leistungen des Vertragspartners entgegennimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der CCAST in Schrift- oder Textform maßgebend.

(5) Auch rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners, die nach Vertragsschluss gegenüber der CCAST abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

§ 2 Vertragsschluss / Leistungsänderung

(1) Aufträge der CCAST gelten frühestens mit schriftlicher Bestätigung oder Abgabe einer Bestellung als verbindlich. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax oder E-Mail übermittelte Erklärungen. Bei Bereitstellung von Fachpersonal für die Produktion bzw. das Projekt eines Kunden der CCAST gelten Aufträge auch dann als verbindlich, wenn sie von der Disposition der CCAST mündlich/telefonisch bestätigt oder eine entsprechende Bestellung abgegeben wird.

(2) Die Beschreibung der Leistungen des jeweiligen Auftrags ist abschließend. Jede Änderung der im Auftrag vereinbarten Leistungen, insbesondere jede Erweiterung der vereinbarten Leistungen bedarf der Vereinbarung in Form eines entsprechenden schriftlichen Nachtrages. Jeglicher Mehraufwand (z.B. zusätzliches Material, Aufwendungen), der über die eigentliche Beschreibung der Leistungen in dem Auftrag hinausgeht und/oder in der Beschreibung der Leistungen in dem Auftrag als Mehraufwand ausgewiesen ist, muss durch CCAST oder durch den Kunden von CCAST freigegeben werden.

(3) Soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Leistungen einschließlich des freigegebenen Mehraufwands innerhalb von 6 Wochen nach Leistungserbringung ordnungsgemäß gegenüber der CCAST abzurechnen. Bei Überschreitung dieser Frist gelten Ansprüche auf Mehraufwand als verwirkt, zumal die CCAST in diesen Fällen den Mehraufwand ihrem Kunden nicht nachberechnen kann.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Der in dem Auftrag angegebene Preis ist bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, CCAST eine den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Rechnung auszustellen, in der die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen ist.

(2) Soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein und sind alle von dem Vertragspartner geschuldeten Leistungen einschließlich der Einräumung bzw. Übertragung von Rechten, sonstige Neben- und Reisekosten, Reisezeiten und sonstige Aufwendungen abgegolten. Dies gilt auch für etwaig anfallende Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung, die allesamt der Vertragspartner trägt.

(3) Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung (ggf. mit Leistungsnachweisen) zur Zahlung fällig. Zahlungen sind fristgemäß, wenn die Zahlungsanweisung vor Ablauf der Frist bei der Bank von CCAST eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist CCAST nicht verantwortlich.

(4) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Fälligkeitszinsen schuldet die CCAST nicht.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der CCAST in gesetzlichem Umfang zu. Die CCAST ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen. Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(6) Kann der Vertragspartner die Leistung aus Gründen, die die CCAST nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erbringen, findet § 616 BGB keine Anwendung.

§ 4 Leistung / Lieferung / Gefahrübergang / Annahmeverzug

(1) Die im Auftrag angegebenen Termine für die Erbringung der Leistungen sind bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die CCAST unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Termine – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeiträume oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der CCAST – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen an die CCAST „frei Haus“ an die Anschrift CCAST, Am Coloneum 1, 50829 Köln. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf die CCAST über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Für den Fall des Annahmeverzuges muss der Vertragspartner der CCAST seine Leistungen auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der CCAST (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

§ 5 Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

(1) Produktions- bzw. projektbezogene Vorgaben sowie technische und fachliche Vorgaben der CCAST bzw. des Kunden sind einzuhalten, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung - hier die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Kunden der CCAST im Zusammenhang mit einer Produktion bzw. einem Projekt - erforderlich sind. Gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der CCAST hat der Vertragspartner keine Weisungsbefugnis.

(2) Der Einsatz Dritter, die nicht Mitarbeiter des Vertragspartners sind (insbesondere Sub- bzw. Nachunternehmer), bedarf der vorherigen Zustimmung durch die CCAST in Schrift- oder Textform. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen der Erbringung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiter und Dritte die Verpflichtungen und Vorgaben des jeweiligen Auftrags und dieser AEB einhalten. Er haftet für Verschulden der Dritten wie für eigenes Verschulden.

(3) Sind die Leistungen des Vertragspartners ganz oder teilweise auf dem Betriebsgelände der MMC Studios Köln GmbH zu erbringen, verpflichtet sich der Vertragspartner, die unter www.magicmediacompany.de/agbaebs-und-bestimmungen/ in ihrer jeweils gültigen Fassung abrufbaren Bestimmungen der Gelände- und Brandschutzordnung sowie der Hygieneordnung der MMC Studios Köln GmbH einzuhalten. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf Leertgutlagerung auf den Flächen der CCAST; Leertgut ist daher unverzüglich abzutransportieren.

(4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, ihm von der CCAST überlassene Sachen, das von CCAST mitgenutzte Betriebsgelände der MMC Studios Köln GmbH und die dortigen Aufbauten etc. mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Der Vertragspartner haftet für die von ihm eingesetzten und mit seiner Zustimmung oder seinem Wissen auf dem mitgenutzten Betriebsgelände der MMC Studios Köln GmbH arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen. Etwaige Schadenfälle sind der CCAST unverzüglich zu melden.

(5) CCAST haftet nicht für Schäden, die von Dritten (Kunden, nachgeordnete Vertragspartner der CCAST, Besucher etc.) verursacht werden, insbesondere nicht für etwaige Diebstähle Dritter. CCAST wird eine Diebstahlanzeige des Vertragspartners nur nachgehen, wenn ihr hierzu binnen sieben Kalendertagen nach dem Diebstahl eine Kopie der Anzeige des Diebstahls bei der Polizei / Staatsanwaltschaft sowie geeignete Eigentums- und Wertnachweise vorgelegt werden.

(6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, ihm ggf. überlassene Räume, Fahrzeuge und mobile Geräte während und nach der Nutzung ordnungsgemäß und sorgfältig gegen ein Abhandenkommen zu sichern.

§ 6 Mangelhafte Lieferung oder Leistung

(1) Der CCAST stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere ist die CCAST berechtigt, vom Vertragspartner nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die CCAST ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit (z.B. Gefährdung der Produktion bzw. des Produktionsablaufs) besteht. Rechte wegen eines Mangels stehen der CCAST auch dann zu, wenn der CCAST der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(2) Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf der CCAST zustehende Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder Leistung. Eine Empfangsbestätigung/-quittung bedeutet weder die Anerkennung von Leistungen als vertragsgemäß noch den Verzicht auf Ansprüche.

(3) Die Lieferung von Mietsachen ist bei der CCAST anzumelden und es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, auf dem äußerlich erkennbare Mängel der Mietsache festgehalten werden. Wird kein Übergabeprotokoll erstellt oder wird es ohne Beteiligung der Zentralen Warenannahme erstellt, ist der Vermieter von der Geltendmachung von Ansprüchen wegen äußerlich erkennbarer Mängel ausgeschlossen.

(4) Eine Wareneingangskontrolle findet durch die CCAST nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Art und Menge statt. Solche Mängel wird die CCAST unverzüglich rügen. Im Weiteren rügt die CCAST Mängel, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt werden, innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung. Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. § 377 HGB wird insoweit modifiziert.

(5) Die Rücksendung beanstandeter Waren durch die CCAST erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

§ 7 Erwerb von Nutzungs-, Gebrauchs- und Eigentumsrechte

(1) Soweit der Vertragspartner keine gesonderte Vereinbarung mit der CCAST oder dem Kunden der CCAST getroffen hat, überträgt er der CCAST die ausschließlichen und weder zeitlich noch örtlich noch dem Verwendungszweck noch in sonstiger Form beschränkten Nutzungsrechte an allen ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für die CCAST erbrachten Leistungen, soweit und sobald solche Rechte nach deutschem Recht entstehen und eine Übertragung möglich ist. Insbesondere erhält die CCAST das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Leistungen und deren Dokumentation auf sämtliche Arten zu nutzen, u.a. sie zu vervielfältigen und zu verbreiten, ohne weitere Zustimmung des Vertragspartners die Leistungen und die Dokumentation nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Leistungen und Dokumentation zu verwerten. Die CCAST ist zudem berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte an den Leistungen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ist die Rechteübertragung nicht oder vorübergehend nicht möglich, räumt der Vertragspartner CCAST eine inhaltlich entsprechende, nicht exklusive und zeitlich unbegrenzte Lizenz mit der Berechtigung zur sachlich und zeitlich unbegrenzten Unterlizenzierung ein.

(2) Der Vertragspartner trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass diese Einräumung und Übertragung sämtlicher etwaigen Rechte seine Arbeitnehmer und/oder seine nachgeordneten Vertragspartner miteinschließt. Der Vertragspartner stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen sicher, dass an den nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen keine Rechte nach §§ 12, 13, 25, 32 oder 32a UrhG geltend gemacht werden. Andernfalls ist die CCAST unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

(3) Die Kunden von CCAST verwenden Vertragswerke, die detailliertere Vereinbarungen über Rechteübertragungen vorsehen. Auf entsprechendes Verlangen von CCAST wird der Vertragspartner der CCAST soweit rechtlich zulässig sämtliche Rechte nach Maßgabe dieser Vertragswerke übertragen, die der Kunde seinerseits für die betreffende Produktion bzw. das betreffende Projekt von der CCAST und ihren nachgeordneten Vertragspartnern eingeräumt haben möchte. Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner eine insoweit gleichlautende Rechteübertragung separat gegenüber der CCAST auf Verlangen von CCAST in Schriftform vornehmen, um so die Kongruenz der Rechteübertragung sicherzustellen.

(4) Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung bzw. die Nutzung durch den Kunden einschränken bzw. ausschließen können.

(5) Die vorstehend in Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Rechteübertragungen

(6) Das Eigentum an gelieferter Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch die CCAST auf die CCAST über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

(7) Das Eigentum an sämtlichen im Zusammenhang mit den Leistungen des Vertragspartners entstandenen Sachen (z.B. Werkgegenstände, Modelle, Filme und Fotografien, Entwürfe) geht im Zeitpunkt der Entstehung auf die CCAST über, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung geschuldet wird. Der Vertragspartner hat diese Sachen sorgfältig zu behandeln und auf Aufforderung der CCAST an diese oder einen von ihr benannten Dritten herauszugeben.

§ 8 Einhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen

(1) Der Vertragspartner hat eine etwaige Rentenversicherungspflicht nach § 2 Nr. 9 SGB VI zu erfüllen. Hinsichtlich seiner Mitarbeiter und/oder seiner Sub- und Nachunternehmer hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass diese in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht rechtskonform behandelt und abgerechnet werden. In Zweifelsfällen ist der Vertragspartner verpflichtet, hinsichtlich der betreffenden Mitarbeiter

sog. Statusfeststellungsverfahren durchführen zu lassen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die Sub- oder Nachunternehmer solche Verfahren durchführen.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich im Sinne einer Hauptleistungspflicht – auch gegenüber der CCAST – seine gesetzliche Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Er stellt zudem durch eigene Prüfungen und entsprechende vertragliche Regelungen sicher, dass auch seine Sub- oder Nachunternehmer, denen er sich zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Pflichten aus dem Auftrag bedient, ihren Verpflichtungen aus dem MiLoG nachkommen.

(3) Der Vertragspartner hat auf schriftliche Anforderung der CCAST binnen zwei Wochen durch Vorlage entsprechender Erklärungen der von ihm oder seinen Sub- oder Nachunternehmern bei der CCAST eingesetzten Arbeitnehmer oder Abrechnungsdokumentation nachzuweisen, dass seine im Rahmen des Auftrages für die CCAST eingesetzten Arbeitnehmer oder die seiner Sub- oder Nachunternehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten haben. Sollte der Vertragspartner den Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbringen, so ist die CCAST berechtigt, die vertragliche Zusammenarbeit ohne Nennung von weiteren Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die CCAST ist bis zum Nachweis der Einhaltung des MiLoG durch den Vertragspartner bzw. seine Sub- oder Nachunternehmer zu einem Sicherheitseinbehalt in Höhe von 20% der von dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Beträge berechtigt. Für Zwecke des § 7 Abs. (6) gilt die Leistung des um den Einbehalt geminderten Vertragspreises als vollständige Bezahlung.

(4) Für den Fall eines Verstoßes des Vertragspartners oder seiner Sub- bzw. Nachunternehmer gegen die Vorschriften des MiLoG oder des AEntG und/oder in sogenannten Fällen der Scheinselbstständigkeit stellt der Vertragspartner die CCAST von sämtlichen damit verbundenen Verpflichtungen und Forderungen frei, insbesondere in Bezug auf die eingesetzten Arbeitnehmer des Vertragspartners und seiner Sub- oder Nachunternehmer, Forderungen und Bußgelder von Behörden, Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungssträgern und Steuerbehörden und sämtliche angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung. Die Freistellung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass gegen die CCAST aus der Bürgenhaftung gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und/oder aufgrund von sog. Scheinselbstständigkeit von Mitarbeitern des Vertragspartners oder seiner Sub- oder Nachunternehmer Ansprüche gegen die CCAST geltend gemacht werden. Etwaige vertragliche Haftungsbegrenzungen finden insoweit keine Anwendung.

(5) Sollte der Vertragspartner gegen die Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 2 verstoßen, ist er verpflichtet, ungeachtet weitergehender Schadensersatzansprüche der CCAST, für jeden Fall der Zuwiderhandlung und zusätzlich bei Andauern der Zuwiderhandlung je angefangener Kalenderwoche eine angemessene Vertragsstrafe in von CCAST festzusetzender und gerichtlich überprüfbarer Höhe zu zahlen. Die Vertragsparteien erachten in Ermangelung besonderer Umstände eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 je Einzelfall oder begonnener Kalenderwoche als angemessen. Die Vertragsstrafe ist auf höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal EUR 50.000,00 insgesamt – auch bei mehrfachen oder andauernden Zuwiderhandlungen – begrenzt. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige weitergehende Ansprüche der CCAST nicht angerechnet.

(6) Der Vertragspartner ist ggf. selbst verpflichtet, als Auftraggeber für Arbeitnehmer und Sub- oder Nachunternehmer Sonn- und Feiertagsarbeit bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die CCAST behält sich vor, entsprechende Genehmigungen einzusehen.

(7) Der Vertragspartner gewährleistet bei der Erbringung der Leistungen die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, insbesondere des Arbeitsschutzes und der Unfallprävention, sowie der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaft. Es gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot während sämtlicher Einsatzzeiten und jeweils 8 Stunden zuvor.

§ 9 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen CCAST aus schuldhafter Pflichtverletzung (§ 280 BGB) und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die

a. auf eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zurückgehen oder

b. von CCAST gemäß dem Produkthaftungsgesetz zwingend zu vertreten sind oder

c. durch CCAST selbst bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden oder

d. aus einer von der CCAST, ihren Mitarbeitern bzw. ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung von gegenüber dem Vertragspartner bestehenden, wesentlichen Vertragspflichten, die für die Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten), herrühren oder

e. auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von gegenüber dem Vertragspartner bestehenden, nicht vertragswesentlichen Pflichten durch Erfüllungsgehilfen CCAST's beruhen. Von CCAST vermitteltes Personal gilt nicht als Erfüllungsgehilfe von CCAST.

In den beiden letztgenannten Fällen d. und e. ist die Haftung von CCAST im Falle von Fahrlässigkeit jeweils beschränkt auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren typischen Schadens.

(2) Im Falle des Leistungsverzuges von CCAST, der von CCAST zu vertretenden Unmöglichkeit und etwaiger diesen Ereignissen zugrundeliegenden unerlaubten Handlungen sind Schadensersatzansprüche gegen CCAST ausgeschlossen, wenn das Ereignis auf leicht fahrlässiger Verletzung von gegenüber dem Vertragspartner bestehenden nicht vertragswesentlichen Pflichten durch Erfüllungsgehilfen von CCAST beruht und keine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift. Soweit in diesen Fällen die Haftung von CCAST nicht ausgeschlossen ist, beschränkt sich der dem Vertragspartner zustehende Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischen Schadens, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von CCAST.

§ 10 Versicherungspflicht / Unfallschutz

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, das mit dem Auftrag verbundene Risiko ordnungsgemäß und angemessen zu versichern. Der Versicherungsschutz soll sich auch auf Equipment des Vertragspartners beziehen und sämtliche vernünftigerweise in Betracht kommenden Schäden einschließlich Folge- und Ausfallschäden abdecken.

(2) Auf Verlangen hat der Vertragspartner der CCAST den Abschluss sowie den Bestand eines entsprechenden Versicherungsschlusses nachzuweisen. Störungen dieses Versicherungsschlusses hat der Vertragspartner der CCAST unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Vertragspartner tritt - soweit dies gesetzlich und nach den Bedingungen des Versicherers zulässig ist - sämtliche Ansprüche, die ihm aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer zustehen, an die dies annehmende CCAST ab, die ihrerseits berechtigt ist, jederzeit die Abtretung der Deckungsansprüche offen zu legen und Zahlung an sich zu verlangen.

§ 11 Allgemeine Kündigungsrechte / Produktionsbedingte Sonderkündigungsrechte und Vertragsanpassung / Pandemiebedingtes Sonderkündigungsrecht

(1) Aufträge enden mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit bzw. mit vollständiger Erfüllung sämtlicher vereinbarter Leistungen. Die ordentliche Kündigung durch den Vertragspartner ist für die ersten fünf Jahre nach Vertragsschluss ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners und der CCAST zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die CCAST ist berechtigt, Dienstverhältnisse ordentlich gemäß §§ 621 ff. BGB zu kündigen. Liegt ein Werkvertrag vor, kann CCAST den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen; § 648 BGB ist anzuwenden.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Im Falle der Kündigung gelten sämtliche Bestimmungen dieser AEB, die ihrem Sinn und Zweck nach auch nach Vertragsbeendigung fortbestehen sollen (insbesondere §§ 7, 9 und 12) über die Vertragsbeendigung hinaus unbefristet fort, soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart.

Stand 07.01.2022

(4) Im Kündigungsfall wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur (vorzeitigen) Beendigung des Auftrages erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zur (vorzeitigen) Beendigung des Auftrages tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für die die CCAST verwertbaren Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Vertragspartners wie z.B. Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

(5) Die Leistungen des Vertragspartners dienen dazu, die CCAST in die Lage zu versetzen, durch eigene Leistungen und Leistungen anderer nachgeordneter Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden im Zusammenhang mit einer Produktion bzw. einem Projekt erfüllen zu können. Die Abhängigkeit von der jeweiligen Produktion bzw. dem jeweiligen Projekt bedingt, dass sich die CCAST vorbehalten muss, die vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen produktions- bzw. projektbedingt ggf. zeitlich oder inhaltlich zu ändern oder vorzeitig zu beenden. Die CCAST hat dementsprechend ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht. Der Vertragspartner ist sich dieser Abhängigkeit bewusst und nimmt dies in Kauf. Das einseitige Leistungsbestimmungsrecht gilt mit folgenden Maßgaben:

a) Die CCAST ist berechtigt, Aufträge jederzeit fristlos und mit einer Auslaufrfrist zu kündigen, falls die Produktion bzw. das Projekt beendet wird, bei denen die CCAST die vom Vertragspartner nach Maßgabe des Auftrages zu erbringenden Leistungen einsetzt („Abbruchkündigung“).

b) Die CCAST wird den Vertragspartner unterrichten, wenn sich aus produktionsbezogenen oder projektbezogenen Gründen einzelne oder alle Leistungszeiten (Fristen und/oder Termine) verschieben, wegfallen, verkürzt oder verlängern. Mit Zugang der Unterrichtung werden die geänderten Leistungszeiten Bestandteil des Auftrages. Für den Fall, dass es sich bei weggefallenen oder verschobenen Leistungen um die Bereitstellung von Fachpersonal (z.B. von Kameraleuten) für die Produktion bzw. das Projekt eines Kunden handelt und ein ganzer Tag bzw. ganze Tage entfallen, kann der Vertragspartner folgende Ausgleichszahlungen erhalten:

aa) Für Kalendertage, die mit einer Ankündigungsfrist von 48 Stunden oder mehr vor Leistungsbeginn entfallen: 0% der für den jeweiligen Kalendertag für die Bereitstellung des Fachpersonals vereinbarten Vergütung;

bb) Für Kalendertage, die mit einer Ankündigungsfrist von weniger als 48 Stunden, aber 24 Stunden oder mehr entfallen: 50% der für den jeweiligen Kalendertag für die Bereitstellung des Fachpersonals vereinbarten Vergütung;

cc) Für Kalendertage, die mit einer Ankündigungsfrist von weniger als 24 Stunden entfallen: 100% der für den jeweiligen Kalendertag für die Bereitstellung des Fachpersonals vereinbarten Vergütung;

jedoch muss sich der Vertragspartner anderweitige Kompensationen für den Ausfall sowie etwaige sonstige Vergütungen, die er mit dem Fachpersonal erwirtschaftet oder erwirtschaften könnte, auf den Ausgleichsanspruch anrechnen lassen. Der etwaige Anspruch auf vorstehende Ausgleichszahlungen ferner unter der Bedingung, dass der Kunde der CCAST wegen der entfallenen Leistungen des Vertragspartners eine entsprechende Ausgleichszahlung an die CCAST leistet.

Im Übrigen sind Ansprüche auf Ausgleichszahlungen, Stornopauschalen oder Schadenersatz, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

c) Die CCAST wird den Vertragspartner unterrichten, wenn sich aus produktionstechnischen oder projektbezogenen Gründen einzelne oder alle Leistungen inhaltlich ändern. Die inhaltlich geänderten Leistungen werden mit der Unterrichtung durch die CCAST neuer Bestandteil des Auftrages. Soweit die inhaltlich geänderten eine Anpassung der Vergütung erfordern, werden die Parteien sich hierzu abstimmen und eine Einzelfallregelung treffen. Der Vertragspartner hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn und solange zwischen den Parteien Streit über die Höhe der Vergütung besteht.

(5) Sollte eine Produktion bzw. ein Projekt vom Kunden der CCAST aus Gründen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer Pandemie (wie z.B. die COVID-19-Pandemie) oder einer vergleichbaren Situation stehen, abgesagt, eingeschränkt oder verschoben werden oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verfügung nicht oder nicht termingerecht durchgeführt werden können, ist die CCAST zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrages in Textform berechtigt. Das gilt insbesondere, wenn Maßnahmen (von Sender-, Produzenten- oder offizieller Seite) zum Schutz der Gesundheit oder zur Kontrolle, Verhinderung oder Unterdrückung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie ergriffen werden oder bei Auferlegung einer Quarantäne und einer Einschränkung des Personenverkehrs. Eine Kompensation schuldet CCAST in diesen Fällen höherer Gewalt nicht.

§ 12 Geheimhaltung / Herausgabe

(1) Der Vertragspartner wird über alle geschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten der CCAST, der Mitarbeiter der CCAST, der Kunden der CCAST und der Mitarbeiter der Kunden der CCAST (insbesondere über die Produktionen bzw. Projekte), die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der CCAST bekannt werden oder bereits bekannt geworden sind, strengstens Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren und diese vor Kenntnisnahme durch Dritte schützen, auch wenn diese Angelegenheiten nicht ausdrücklich als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung an Dritte zur ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen zwingend notwendig ist, die betroffene Information öffentlich bekannt ist, eine Offenlegung aufgrund zwingender gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung beschränkt zu diesem Zwecke erfolgt oder die CCAST der Offenlegung zuvor in Textform ausdrücklich zugestimmt hat. Insbesondere wird der Vertragspartner keine Angaben gegenüber der Presse oder sonstige Verlautbarungen und Veröffentlichungen vornehmen oder ermöglichen (insbesondere keine Beiträge oder Fotografien zu Produktionen über Social Media (Facebook, Instagram u.s.w.)), die seine Tätigkeit für die CCAST und deren Kunden betreffen. Vorstehende Verpflichtungen gelten unbefristet, wenn personenbezogene Daten betroffen sind. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass seine Arbeitnehmer und nachgeordneten Vertragspartner einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen und wird auf Verlangen von CCAST diesbezüglich Nachweise vorlegen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen der CCAST jederzeit alle Unterlagen, die er von der CCAST und von deren Kunden erhalten hat (einschließlich Ablichtungen etc.) zurückzugeben und schriftlich zu bestätigen, alle Unterlagen herausgegeben zu haben und keine Vervielfältigungen, gleich welcher Art, zu besitzen. Dies gilt entsprechend auch für Daten. Dem Vertragspartner steht an Unterlagen der CCAST und deren Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertragspartner ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der CCAST im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet. Er ist jedoch nicht befugt, die CCAST gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten oder sich als deren Beauftragter auszugeben. Der Vertragspartner stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die bei vertragswidrigem Verhalten nach den Grundsätzen der Ansehensvollmacht entstehen können.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, mindestens solche der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen und seine Mitarbeiter und seine beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmer) zu dieser Einhaltung zu verpflichten.

(3) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen der CCAST und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(4) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der CCAST in Köln. Vorrangig gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen. § 139 BGB wird damit insgesamt abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige gesetzliche Vorschrift, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Der Vorrang der Individualabreden bleibt unberührt (§ 305b BGB).